

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 21 vom 06. Dezember 2018



Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik vom 12. Juni 2017

Auf der Grundlage von § 40 Absatz 5 in Verbindung mit § 88 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 09. Oktober 2018 unter Genehmigung des Rektorates vom 22. Oktober 2018 die nachstehende

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung der
Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik
vom 12. Juni 2017**

beschlossen.

Artikel 1

**Änderung der Promotionsordnung der
Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik**

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller selbst verfasste wissenschaftliche Arbeit auf einem Wissenschaftsgebiet, in dem die Promotion angestrebt wird. Mit der Dissertation weist der Antragsteller seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftsgebietes, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Ergebnisse der Dissertation können im Einvernehmen mit dem Betreuer vor Eröffnung des Promotionsverfahrens veröffentlicht werden. Nach Empfehlung des Betreuers kann die Dissertation publikationsbasiert eingereicht werden. Die formalen Anforderungen an die publikationsbasierte Dissertation regelt das Merkblatt für das Anfertigen einer publikationsbasierten Dissertationsschrift an der Fakultät. Arbeiten, die bereits früheren Prüfungen oder Graduierungen dienten, dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

2. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Falle einer erfolgreichen Verteidigung beschließt die Promotionskommission unmittelbar nach der Bewertung der Verteidigung die Verleihung des Doktorgrades für das beantragte Fach und legt unter Berücksichtigung der Noten aus den Teilleistungen (Endnote der Dissertation und Note der Verteidigung) durch Mehrheitsbeschluss das Gesamtprädikat für das Promotionsverfahren fest. Bei der Ermittlung der Gesamtnote soll das Ergebnis der Dissertation eine höhere Wichtung haben.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Promotionskommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Promotionskommission gehören der Vorsitzende, die Gutachter, mindestens zwei weitere an der TU Bergakademie Freiberg hauptberuflich tätige Hochschullehrer oder Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg im Ruhestand, Honorarprofessoren im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder Habilitierte sowie darüber hinaus ggf. promovierte Wissenschaftler nach § 9 Abs. 2 Satz 4 als stimmberechtigte Mitglieder an. Zusätzlich können beratende Mitglieder aufgenommen werden. Höchstens die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder darf dem gleichen Institut angehören. Bei der Benennung der Mitglieder für die Promotionskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 09.10.2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 22.10.2018.

Freiberg, den 22. November 2018

gez.
Prof. Dr.-Ing. Thomas Bier
Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

Freiberg, den 04. Dezember 2018

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg
Redaktion: Justizariat
Anschrift: TU Bergakademie Freiberg, 09596 Freiberg
Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg